

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig und unterschrieben an Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen oder per E-Mail an antraege-zvue@lbm.rlp.de



Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG

Luftfracht

1. Angaben zum Antragsteller

Name:	Sämtliche Vornamen:	Geburtsname bzw. frühere Namen:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:
Staatsangehörigkeit, auch frühere oder doppelte	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> unbestimmt/keine Eintragung	Telefon für Rückfragen:
Straße und Hausnummer:		Postleitzahl und Wohnort:
Personalausweis-/ Reisepassnummer:		Art der Tätigkeit:

2. Angaben zu früheren Wohnsitzen im In- und Ausland der letzten 10 Jahre

von – bis:	Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort:

3. Angaben zu Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen in den letzten 5 Jahren

a) Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse in den letzten 5 Jahren

Zeitraum <i>(bitte auf den Tag genau angeben)</i>		Arbeitgeber <i>(bitte auch Anschrift angeben!)</i>
von:	bis:	
von:	bis:	
von:	bis:	

Es sind hier entsprechende **Nachweise** vorzulegen (weitere Informationen Seite 5, Ziffer 2).

b) Unterbrechungen in den Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten von mehr als 28 Tagen

Zeitraum <i>(bitte auf den Tag genau angeben)</i>		Grund der Unterbrechung
von:	bis:	
von:	bis:	
von:	bis:	

Es sind hier entsprechende **Nachweise** vorzulegen (weitere Informationen Seite 5, Ziffer 2).

4. Angaben zu bereits erfolgten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 LuftSiG

Haben Sie eine gültige Bescheinigung der Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LuftSiG von einer anderen Luftsicherheitsbehörde?

- Ja, am _____ (*Bescheinigung beifügen*) durch: _____ (Behörde)
- Nein

5. Entfallen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG aufgrund einer erfolgten Überprüfung nach § 9 oder § 10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Hiermit beantrage ich das Entfallen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG, da ich bereits nach § 9 oder § 10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz überprüft worden bin. (*Nachweis beifügen*)

6. Erklärung des Antragsstellers

Ich bin damit einverstanden, dass

- meine angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden,
- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
- im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung meine Daten an die betroffenen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet werden,
- die entsprechenden Behörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse an die Luftsicherheitsbehörde weiterleiten und
- der Luftsicherheitsbehörde Ermittlungs- und/oder Gerichtsakten sowie entsprechende Akten bei z.B. Finanzämtern zur Einsichtnahme übersandt werden, falls es nach den vorliegenden Erkenntnissen erforderlich ist.

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.
Die Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation mit der Behörde ausschließlich über folgende E-Mailadresse erfolgen kann: _____.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

7. Antragsunterlagen (*bitte beifügen*)

1. **Kopie** von Vorder- und Rückseite Ihres **gültigen Personalausweises oder Reisepasses**
2. *nur bei gegenwärtigen oder früheren Wohnsitzen (länger als sechs Monate) im Ausland in den letzten 5 Jahren:* **aktuelles ausländisches Original-Führungszeugnis** oder eine **Original-Straffreiheitsbescheinigung des gegenwärtigen oder früheren ausländischen Aufenthaltsstaates** mit amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache im Original. Bei Wohnsitzen im Nicht-EU-Land bedarf es einer Beglaubigung in Form einer Apostille oder – für entsprechende Länder – in Form einer „Haager Apostille“ oder Legalisation.
3. **Erklärung** des **zugelassenen Unternehmens** zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung (*Anlage 1*)
4. **Erklärung** der **zertifizierten Flugsicherungsorganisation** zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung (*Anlage 2*)
5. **Lückenlose Nachweise** der **Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse** sowie möglicher **Lücken** von **mehr als 28 Tagen** während der letzten **fünf Jahre** vor Antragstellung

Anlage 1: Erklärung des zugelassenen Unternehmens zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung

1. Zu unserem Unternehmen machen wir folgende Angaben:

<p>Firma (Hauptsitz) <i>(Name mit vollständiger Anschrift, Firmenstempel, Telefon, Fax, E-Mailadresse)</i></p> <p>Ansprechpartner <i>(Name, Telefon, E-Mail)</i></p>	<p>Niederlassung <i>(Name mit vollständiger Anschrift, Firmenstempel)</i></p>
---	---

2. Wir erklären, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Erfüllung behördlicher Auflagen und gesetzlicher Vorgaben notwendig ist:

2.1 Wir haben den Status als/ wir streben den Status an als

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> reglementierter Beauftragter Fracht | <input type="checkbox"/> bekannter Versender Fracht |
| <input type="checkbox"/> reglementierter Lieferant von Bordvorräten | <input type="checkbox"/> bekannter Lieferant von Bordvorräten |
| <input type="checkbox"/> bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen | <input type="checkbox"/> zugelassener Transporteur |

Bitte **Bescheinigung des Luftfahrt-Bundesamts (LBA)** über Status des zugelassenen Unternehmens beifügen

2.2 Wir sind ein Luftfahrtunternehmen

2.3 Wir sind ein Instandhaltungsbetrieb

3. Folgendes externe Unternehmen oder folgender Personaldienstleister wird/ist für uns tätig:

<p><i>Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail</i></p>

Bitte **Bestätigung** des externen Unternehmens bzw. des Personaldienstleisters beifügen, dass die überprüfte Person bei dem zugelassenen Unternehmen/Luftfahrtunternehmen eingesetzt wird

4. Wir versichern, dass

- die Angaben der antragstellenden Person vollständig sind und die als Anlage beigefügte Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt,
- eine etwa erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für den/die Antragsteller/in vorliegt,
- wir die Kosten für die Beantragung der Zuverlässigkeitsprüfung tragen,
- die Angaben der oben genannten Firma vollständig und wahrheitsgemäß sind und der Unternehmenshauptsitz in Rheinland-Pfalz liegt,
- der Unterschriftleistende für die oben genannte Firma zeichnungsberechtigt ist.

5. Wir nehmen zur Kenntnis, dass

- wir gemäß § 7 Abs. 9 LuftSiG verpflichtet sind, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz über nachträglich bekannt gewordene Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Relevanz sind, zu informieren.
- wir gemäß § 7 Abs. 9b LuftSiG verpflichtet sind, Änderungen betreffend die Tätigkeit der überprüften Personen dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz mitzuteilen.

Wir sind damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation mit der Behörde ausschließlich über folgende E-Mailadresse erfolgen kann: _____

<p>_____</p> <p>Ort und Datum</p>	<p>_____</p> <p>Unterschrift und Firmenstempel des zugelassenen Unternehmens</p>
-----------------------------------	--

Anlage 2: Erklärung der zertifizierten Flugsicherungsorganisation zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung

1. Zu unserer Flugsicherungsorganisation machen wir folgende Angaben

<p>Firma (Hauptsitz) <i>(Name mit vollständiger Anschrift, Firmenstempel, Telefon, Fax, E-Mailadresse)</i></p> <p>Ansprechpartner <i>(Name, Telefon, E-Mail)</i></p>

2. Wir erklären, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Erfüllung behördlicher Auflagen und gesetzlicher Vorgaben notwendig ist:

Wir sind durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 **zertifiziert** als mit den in dem Zeugnis Nr. _____ /Ausgabe Nr. _____ beigefügten Bedingungen für die Leistungserbringung angegebene Rechten ausgestatteter **Diensteanbieter**.

Bitte das Zeugnis des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung in Kopie beifügen.

3. Wir versichern, dass

- die Angaben der antragstellenden Person vollständig sind und die als Anlage beigefügte Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt,
- eine etwa erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für den/die Antragsteller/in vorliegt,
- wir die Kosten für die Beantragung der Zuverlässigkeitsprüfung tragen,
- die Angaben der oben genannten Firma vollständig und wahrheitsgemäß sind und der Unternehmenshauptsitz in Rheinland-Pfalz liegt,
- der Unterschriftleistende für die oben genannte Firma zeichnungsberechtigt ist.

4. Wir nehmen zur Kenntnis, dass

- wir gemäß § 7 Abs. 9 LuftSiG verpflichtet sind, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz über nachträglich bekannt gewordene Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Relevanz sind, zu informieren.
- wir gemäß § 7 Abs. 9b LuftSiG verpflichtet sind, Änderungen betreffend die Tätigkeit der überprüften Personen dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz mitzuteilen.

Wir sind damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation mit der Behörde ausschließlich über folgende E-Mailadresse erfolgen kann: _____

_____ Ort und Datum	_____ Unterschrift und Firmenstempel der zertifizierten Flugsicherungsorganisation
------------------------	---



Luftfracht

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

1. Allgemeines

Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Luftwerften und Instandhaltungsbetriebe, Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen und Beteiligte an der sicheren Lieferkette benötigen für den Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes und die Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 6 LuftSiG eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben.

2. Nachweise bzgl. der Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse sowie möglicher Lücken

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Nr. 11.1.3 c des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 die Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie möglicher Lücken innerhalb der letzten fünf Jahre überprüft.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Angaben zu Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sind jeweils mit Beginn und Ende der Tätigkeit anzugeben und dies lückenlos
- Besteht seit mindestens fünf Jahren die Beschäftigung im selben Unternehmen, muss dies von dem Arbeitgeber im Antrag mit Unterschrift bestätigt werden
- Über 28 Tage hinausgehende Lücken sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen z.B. Nachweis über Arbeitslosigkeit oder Erhalt von Pflegegeld
- Beispiele für Belege im Rahmen von Ausbildungszeiten: Ausbildungsnachweise, Zeugnisse, Bescheinigungen etc.
- Beispiele für Belege im Rahmen von Beschäftigungszeiten: Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbeanmeldungen etc.

Es wird darauf hingewiesen, sofern aus Gründen des Datenschutzes eine Belegvorlage über den Arbeitgeber abgelehnt wird, die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Unterlagen in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag vorzulegen oder die Beschäftigungshistorie unvollständig anzugeben. In diesen Fällen wird sich die Luftsicherheitsbehörde direkt an den Antragsteller/die Antragstellerin wenden und um Vervollständigung der Angaben bitten; dies führt zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten und erhöhten Kosten.

3. Beglaubigungen in Form einer Apostille oder „Haager Apostille“ oder Legalisation

Wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre für 6 Monate oder länger im Ausland gewohnt haben, bedarf es im Fall des Wohnsitzes im Nicht-EU-Land einer Beglaubigung in Form einer Apostille oder – für entsprechende Länder – in Form einer „Haager Apostille“. Die Anschrift der jeweils zuständigen Apostille-Behörde kann Ihnen üblicherweise die Stelle mitteilen, von der die Urkunde stammt. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Justizverwaltung oder die Standesamtaufsicht des Bezirks, in dem die Urkunde ausgestellt wurde. Auch die zuständige deutsche Auslandsvertretung verfügt meist über Informationen auf ihrer Internet-Seite oder über ein Merkblatt, in dem die Anschriften der Apostille Behörde und ergänzende Hinweise zum Verfahren enthalten sind. Die Apostille Behörden sind auf der Website der Haager Konferenz veröffentlicht (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/606802?openAccordionId=item-606196-11-panel>)

Bei Wohnsitz innerhalb der EU bedarf es keiner Beglaubigung in Form einer Apostille bzw. Haager Apostille. Das Haager Apostille Übereinkommen gilt im Verhältnis zu Deutschland nur für bestimmte Staaten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/2570832>). Für die Länder, in denen dies nicht gilt, ist eine Legalisation zu fordern. Weitere Informationen zum Thema Apostille und Legalisation sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes zu finden (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/606802?openAccordionId=item-606170-1-panel>)

4. Antragsberechtigte/Antragsbearbeitung

Erst- und Wiederholungsüberprüfungen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG werden nur auf Antrag der Betroffenen durchgeführt.

Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsbogen und unter Beifügung aller erforderlichen Antragsunterlagen möglich.

5. Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZVÜ) gemäß § 7 LuftSiG für das Bundesland Rheinland-Pfalz ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

6. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Das Bundeszentralregister wird zu allen Antragstellern um unbeschränkte Auskünfte ersucht. Bei ausländischen Betroffenen wird eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet. Begründen die Auskünfte der angefragten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, darf die Luftsicherheitsbehörde zudem Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden einholen. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

7. Mitwirkungspflicht

Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind die Betroffenen verpflichtet, an ihren Überprüfungen mitzuwirken. Insbesondere haben sie bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Soweit Tatbestände bekannt werden, die Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen, gilt die Wahrheitspflicht auch im ggf. erforderlich werdenden Anhörungsverfahren. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Verstöße können nach § 18 Abs. 3 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu 10.000€ geahndet werden.

Wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre im Ausland hatte oder gegenwärtig hat, ist er verpflichtet, ein polizeiliches ausländisches Führungszeugnis des jeweiligen ehemaligen bzw. gegenwärtigen Aufenthaltsstaates in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. In Fällen, in denen kein polizeiliches ausländisches Führungszeugnis beigebracht werden kann, genügt die Vorlage einer Straffreiheitsbescheinigung.

8. Mitteilungspflicht

Gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG ist die zuverlässigkeitsüberprüfte Person verpflichtet dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz innerhalb eines Monats folgende Änderungen mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens,
2. Änderungen des derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Bundeslandes stattfindet,
3. Änderungen des Arbeitgebers und
4. Änderungen der Art ihrer Tätigkeit.

9. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

10. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 und 3 LuftSiG dem Betroffenen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt.

11. Gültigkeit

Gemäß § 3 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) gilt die positive Feststellung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

12. Anerkennung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

13. Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG

Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Zuverlässigkeitsfeststellung sind Sie verpflichtet, uns innerhalb eines Monats folgende Änderungen mitzuteilen: Änderungen Ihres Namens, sowie Änderungen Ihres derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Bundeslandes stattfindet (§ 7 Abs. 9a LuftSiG).

14. Kosten

Für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen werden gemäß der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) Gebühren erhoben.

Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber.

Nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) in Verbindung mit Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 LuftSiGebV) werden für die Zuverlässigkeitsüberprüfung Gebühren zwischen 5 Euro und 150 Euro erhoben.